

Einkaufsbedingungen der H. Gautzsch Firmengruppe, -nachstehend kurz „GAUTZSCH“ genannt-

§ 1 Geltung der Einkaufsbedingungen

- 1.1. Soweit nicht anders ausdrücklich vereinbart, gelten die nachstehenden „Allgemeinen Einkaufsbedingungen“ für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen GAUTZSCH und dem Lieferanten sowie damit in Zusammenhang stehende Leistungen von GAUTZSCH im Geschäftsverkehr mit Unternehmen i.S.v. § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Die Einkaufsbedingungen gelten in ihrer jeweils gültigen Fassung auch für künftige Verträge und Rechtsbeziehungen zwischen H. Gautzsch und demselben Lieferanten, ohne dass GAUTZSCH in jedem Einzelfall erneut auf sie hinweisen muss. Die jeweils aktuelle Fassung der Einkaufsbedingungen ist unter www.gautzsch-gruppe.de abrufbar. Abweichenden Bedingungen, insbesondere Lieferbedingungen des Lieferanten, wird hiermit widersprochen.
- 1.2. Im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung unter Kaufleuten werden diese Bedingungen auch dann Bestandteil des Vertrages, wenn GAUTZSCH nicht in jedem Fall ausdrücklich auf ihre Einbeziehung hingewiesen hat und der Lieferant den Bedingungen nicht widersprochen hat.
- 1.3. Sofern individuelle Vereinbarungen wie z.B. Rahmenverträge, Dispositionsvereinbarungen und/oder Belieferungsverträge getroffen worden sind, haben diese Vorrang. Sie werden - sofern dort keine speziellen Regelungen getroffen worden sind – durch die vorliegenden Einkaufsbedingungen ergänzt. Für den Inhalt von Vertragsänderungen, Ergänzungen oder mündlichen Nebenabreden ist ein schriftlicher Vertrag oder die schriftliche Bestätigung von GAUTZSCH maßgebend und zugleich Wirksamkeitsvoraussetzung.
- 1.4. Rechte, die GAUTZSCH über diese Einkaufsbedingungen hinaus zustehen, bleiben unberührt. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben insoweit klarstellende Funktion.
- 1.5. Für die Auslegung von Handelsklauseln sind im Zweifel die Incoterms in ihrer jeweils neusten Fassung maßgeblich.
- 1.6. Inhaltlich abweichende Geschäftsbedingungen von Lieferanten werden nicht akzeptiert.

§ 2 Zustandekommen des Vertrages / Subunternehmer

- 2.1. Vertragsabschlüsse, Lieferanfragen sowie etwaige Änderungen und Ergänzungen werden erst verbindlich, sobald dies schriftlich -wobei Telefax und E-Mail ausreichend sind- durch GAUTZSCH bestätigt wird. Bestellungen und Lieferabrufe können auch durch Datenfernübertragung oder durch maschinell lesbare Datenträger erfolgen. Bestätigt der Lieferant die Bestellung nicht in angemessener Frist -entweder ausdrücklich oder konkludent durch Warenlieferung-, so ist GAUTZSCH nach Ablauf dieser Frist berechtigt, die Bestellung(en) zu widerrufen. Ansprüche des Lieferanten aufgrund wirksam erfolgten Widerrufs sind ausgeschlossen.
- 2.2. Soweit Angestellte von GAUTZSCH mündliche Nebenabreden treffen oder Zusicherungen abgeben, die über den Kaufvertrag in Textform hinausgehen, bedürfen diese zu Ihrer Wirksamkeit stets der Zustimmung von GAUTZSCH in Textform. Mündliche Erklärungen von GAUTZSCH oder Personen, die zur Vertretung von GAUTZSCH bevollmächtigt sind, bleiben von der vorstehenden Regelung unberührt.
- 2.3. GAUTZSCH ist berechtigt, auch nach Vertragsabschluss, Änderungen des Liefergegenstandes zu verlangen, wenn die Abweichungen für den Lieferanten zumutbar sind oder GAUTZSCH sich verpflichtet, dem Lieferanten aus der Änderung des Liefergegenstandes etwaig entstehende Mehrkosten zu erstatten.
- 2.4. Bei der Erteilung von Unteraufträgen hat der Lieferant bei eigener Haftung GAUTZSCH gegenüber bestehenden Pflichten vertraglich auch auf den Subunternehmer zu übertragen. Zudem hat der Lieferant den Subunternehmer vertraglich zu verpflichten, bei der Ausführung des Unterauftrags sämtliche gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten, insbesondere auch die Verpflichtung zur Zahlung des Mindestlohns an dessen

Arbeitnehmer, was der Subunternehmer auf Anforderung von GAUTZSCH nachzuweisen hat. Der Subunternehmer soll auch verpflichtet werden, im gleichen Umfang die Pflichten an eigene Subunternehmer weiterzugeben. Wird GAUTZSCH ggfs. wegen Gesetzverletzung eines Subunternehmers oder Subsubunternehmers des Lieferanten in Anspruch genommen, ist der Lieferant verpflichtet, GAUTZSCH von diesen Ansprüchen freizustellen. Dies gilt insbesondere im Falle einer berechtigten Inanspruchnahme von GAUTZSCH auf der Grundlage des § 13 MiLoG i. V. m. § 14 AEntG.

§ 3 Preise, Zahlung

- 3.1. Vereinbarte Preise sind -sofern vertraglich nichts anderes vereinbart ist- Festpreise und schließen insbesondere sämtliche Kosten für (i) Verpackung, (ii) den Transport bis zu der angegebenen Empfangs- bzw. Verwendungsstelle, (iii) für Zollformalitäten und Zoll sowie (iv) im Zweifel die jeweils geltende Umsatzsteuer ein. Einseitige Preiserhöhungen durch den Lieferanten sind nach Vertragsabschluss unzulässig. Sind in der Bestellung keine Preise angegeben, sind die vom Lieferanten verlangten Preise zuvor zur Einwilligung GAUTZSCH bekannt zu geben.
- 3.2. Rechnungen sind mit allen dazugehörigen Daten wie z. B. Bestell-, Artikel-, Zolltarif- und Umsatzsteueridentnummer sowie Umsatzsteuerausweis nach Lieferung zu übersenden. Solange diese Angaben fehlen, sind Rechnungen nicht zur Zahlung fällig.
- 3.3. GAUTZSCH zahlt nach Waren- und Rechnungseingang am 20. des Folgemonats mit 5 % Skonto berechnet auf den Bruttorechnungsbetrag oder innerhalb von 45 Tagen ohne Skonto.
- 3.4. Bei Annahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit der Zahlung nach dem ursprünglich vereinbarten Liefertermin.
- 3.5. Bei unvollständiger oder fehlerhafter Lieferung ist GAUTZSCH berechtigt, die Zahlung ganz oder wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten. GAUTZSCH stehen insoweit uneingeschränkt Zurückbehaltungs- und Aufrechnungsrechte im gesetzlichen Umfang zu. Zurückbehaltungs- und Aufrechnungsrechte gegen Ansprüche von GAUTZSCH stehen dem Lieferanten nur mit solchen Forderungen zu, die von GAUTZSCH anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.

§ 4 Liefertermine, -fristen und -verzug / Eigentumsvorbehalt

- 4.1. Die vereinbarten Liefertermine und -fristen sind verbindlich. Dies gilt auch für Avisierungen exakter Lieferzeitpunkte durch den Lieferanten. Zur Einhaltung des Liefertermins zählt der Wareneingang bei GAUTZSCH oder an der vereinbarten -im Zweifel von GAUTZSCH zu bestimmenden- Verwendungsstelle. Diese ist auch der Erfüllungsort. Besteht die vertragliche Leistung in der Herstellung, Aufstellung oder Montage eines Werkes, kommt es auf den Zeitpunkt der Abnahme durch GAUTZSCH an.
- 4.2. Der Lieferant ist verpflichtet, GAUTZSCH unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass vereinbarte Liefertermine nicht eingehalten werden können. Teillieferungen sowie vorzeitige Lieferungen sind nur nach vorgenommener Absprache mit GAUTZSCH zulässig.
- 4.3. Hält der Lieferant Liefertermine und -fristen aus Gründen, die in seiner Risikosphäre liegen, nicht ein, ist GAUTZSCH berechtigt, ohne weitere Inverzug- und Nachfristsetzung vom Vertrag zurückzutreten und / oder Schadensersatz zu verlangen.
- 4.4. Werden vom Lieferanten Liefertermine und -fristen aus Gründen, die er nachweislich nicht zu vertreten hat, nicht eingehalten, verpflichten sich die Vertragsparteien, entsprechend den veränderten Verhältnissen den Vertrag nach Treu und Glauben anzupassen. GAUTZSCH ist allerdings von jeglicher Verpflichtung zur Abnahme der bestellten Lieferung insoweit befreit und zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, als die Lieferung(en) infolge des Zeitablaufes für GAUTZSCH

unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht mehr verwertbar ist / sind.

- 4.5. Die Annahme einer verspäteten Lieferung stellt keinen Verzicht auf Schadensersatzansprüche dar.
- 4.6. Ein Eigentumsvorbehalt ist nicht vereinbart, an Gautzsch gelieferte Ware geht mit Wareneingang in das Eigentum von GAUTZSCH über.

§ 5 Gefahrübergang / Verpackung / Versicherung

- 5.1. Die Lieferung hat -sofern nichts anderes vereinbart ist- grundsätzlich frei Haus zu erfolgen und erfolgt auf Gefahr des Lieferanten bis zum Zeitpunkt der vollständigen Ablieferung an der vertraglich vereinbarten Empfangs- oder Verwendungsstelle. Dies ist im Zweifel das Hallentor zum Wareneingangsbereich bei GAUTZSCH. GAUTZSCH ist berechtigt, auch nach Vertragsabschluss dem Lieferanten eine andere Empfangs- oder Verwendungsstelle vorzugeben, sofern dem Lieferanten daraus kein Nachteil (Mehrkosten etc.) entsteht oder GAUTZSCH sich verpflichtet, diesen Nachteil dem Lieferanten auszugleichen. Übernimmt GAUTZSCH die Anlieferung, erfolgt der Transport auf Gefahr des Lieferanten.
- 5.2. Der Lieferant hat die zu liefernden Gegenstände ausschließlich in umweltfreundlichem Verpackungsmaterial so zu verpacken, dass Transportschäden verhindert werden und zugleich der Entsorgungsaufwand für GAUTZSCH minimiert wird. Darüber hinaus gelten die Bestimmungen der Verpackungsverordnung.
- 5.3. Lieferscheine sind von außen an der Verpackung zu befestigen und haben die Artikelbezeichnung mit Artikelnummern, die jeweilige Liefermenge sowie ggf. den Hinweis auf Teillieferung zu enthalten. Bestehen Lieferungen aus mehreren Teilen, sind diese als zusammengehörig zu markieren.
- 5.4. Speziell bei Lieferungen von Gegenständen unter Verwendung von Lademitteln (Kabeltrommeln, Paletten, Gitterboxen etc.), die dem Lieferanten oder einem Dritten gehören, hat der Lieferant darauf hinzuweisen. Die Hinweispflicht gilt auch bzgl. etwaig bestehender Überlassungs- und Benutzungsbedingungen. Ohne eine vertragliche Regelung und / oder einen Hinweis ist davon auszugehen, dass die entsprechenden Lademittel zum Gegenstand der Lieferung gehören und ins Eigentum von GAUTZSCH zur freien Verwendung übergehen.
- 5.5. Der Lieferant versichert die Lieferung auf seine Kosten gegen Verlust und Schäden beim Transport und weist GAUTZSCH die Versicherung auf Anforderung nach.

§ 6 Mängelanzeigen

- 6.1. GAUTZSCH untersucht die gelieferten Produkte binnen einer Frist von einer Woche ab Lieferung der Ware. Ist die Funktion und Mangelfreiheit des gelieferten Produktes ohne unzumutbaren Aufwand erst bei dessen Einbau oder bei der Inbetriebnahme und / oder der Abnahme des Fertigproduktes feststellbar, kann die Untersuchung auch noch später zu einem dieser Anlässe erfolgen.
- 6.2. Wurde zwischen dem Lieferanten und GAUTZSCH eine besondere Qualitätssicherungsvereinbarung getroffen, beschränkt sich die Untersuchungspflicht auf Transportschäden, Identitäts- und Mengenprüfung sowie – sofern zumutbar – auf Funktionskontrolle. Das gleiche gilt, wenn der Lieferant gemäß ISO 9000 ff. zertifiziert ist, er mit dieser Zertifizierung geworben hat und er nicht binnen einer Frist von einer Woche nach Vertragsschluss gegenüber GAUTZSCH schriftlich klargestellt hat, dass diese Bedeutung nicht an die Zertifizierung geknüpft werden sollte.
- 6.3. Stellt GAUTZSCH bei größeren Liefermengen eine Überschreitung des höchstzulässigen Fehleranteils gem. dem in der Bestellung bezeichneten statischen Prüfverfahren fest, so ist GAUTZSCH nicht verpflichtet, sämtliche Liefergegenstände zu überprüfen und rügen. GAUTZSCH ist in diesem Fall berechtigt, Mängelansprüche bzgl. der gesamten Lieferung zu erheben oder nach vorheriger Benachrichtigung des Lieferanten auf dessen Kosten die gesamte Lieferung zu überprüfen.

- 6.4. Entdeckte Mängel wird GAUTZSCH binnen fünf Werktagen zu rügen.
- 6.5. Die Ausstellung von Empfangsbescheinigungen sowie etwaige geleistete Zahlungen von GAUTZSCH stellen keinen Verzicht auf etwaige Ansprüche und Rechte dar.
- 6.6. Der Lieferant verzichtet auf den Einwand verspäteter Untersuchungen und/oder Rügen, sofern GAUTZSCH ihren Verpflichtungen entsprechend den vorstehenden Ziffern 1. bis 2. nachgekommen ist.

§ 7 Gewährleistung

- 7.1. Der Lieferant leistet, sofern nachstehend keine abweichenden Regelungen getroffen werden, uneingeschränkt bei Sach- und Rechtsmängeln, einschließlich Falsch- und Minderlieferung, unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung Gewähr und haftet bei sonstigen Pflichtverletzungen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Wird zur vertragsgemäßen Verwendung des Liefergegenstandes Betriebssoftware benötigt, gelten die Gewährleistungsklauseln uneingeschränkt auch für diese. Die Gewährleistungspflicht des Lieferanten wird durch Herstellergarantien weder ausgeschlossen noch eingeschränkt. Die Gewährleistungspflicht kann -soweit gesetzlich nicht anders geregelt- auch von der Einhaltung von Mitwirkungspflichten durch GAUTZSCH oder deren Kunden nicht abhängig gemacht werden. GAUTZSCH ist insoweit auch nicht verpflichtet, gegenüber Lieferanten Garantieerklärungen abzugeben oder Zusicherungen zu erklären oder Sicherheiten zu stellen.
- 7.2. Der Lieferant haftet im Rahmen der Gewährleistung auch für die vereinbarte Beschaffenheit bei Gefahrübergang. Produktbeschreibungen von GAUTZSCH oder solche des Herstellers / Lieferanten gelten dabei als Vereinbarung über die Beschaffenheit.
- 7.3. Sämtliche Mängelgewährleistungsrechte kann GAUTZSCH auch dann geltend machen, wenn GAUTZSCH ein Mangel bei Vertragsabschluss infolge eigener Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist. Gleiches gilt auch im Falle des Einbaus bzw. der Verbindung mangelhafter Liefergegenstände mit anderen Sachen.
- 7.4. Der Lieferant gewährleistet, dass sämtliche Lieferungen / Leistungen dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen nationalen, europäischen und internationalen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden sowie DIN-Vorschriften entsprechen. Dies gilt unabhängig davon, ob diese ausdrücklich bzw. vollständig in den Vertragsunterlagen benannt sind. Der Lieferant gewährleistet zudem die Umweltverträglichkeit der gelieferten Produkte und der Verpackungsmaterialien. Entsprechen die gelieferten Produkte nicht der vereinbarten Spezifikation und den vorstehenden Eigenschaften, haftet der Lieferant für sämtliche daraus folgenden Schäden einschließlich Folgeschäden. GAUTZSCH ist berechtigt, vom Lieferanten die kostenlose Vorlage von Beschaffenheitszeugnissen bezüglich der Liefergegenstände zu verlangen.
- 7.5. Der Gewährleistungszeitraum beträgt in Anbetracht des Umstandes, dass auch Kunden von GAUTZSCH eine über die gesetzlichen Gewährleistungsfristen hinausgehende Gewährleistung fordern, bei Warenlieferungen zwei Jahre nach Feststellung des Mangels durch GAUTZSCH, längstens jedoch 4 Jahre nach Gefahrenübergang bzw. im Falle der Erbringung von Werkleistungen durch den Lieferanten ab dem Zeitpunkt der Abnahme.
- 7.6. Während des Zeitraumes, in dem sich Produkte zum Zwecke der Nachbesserung nicht im Betrieb von GAUTZSCH befinden, ist die Verjährung gehemmt.
- 7.7. Im Falle des unveränderten Einbaus der Liefergegenstände in Produkte von GAUTZSCH, beginnt die Gewährleistungsfrist mit dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Produkte durch den Endabnehmer. Sie endet spätestens allerdings 3 Jahre nach Lieferung der Ware an GAUTZSCH bzw. im Falle von Werkleistungen nach Abnahme der Leistung durch GAUTZSCH.

- 7.8. Schuldet der Lieferant GAUTZSCH die Herstellung eines Bauwerkes oder ein Werk, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht, beträgt der Gewährleistungszeitraum 5 Jahre nach Abnahme des Werkes bzw. der Planungs- und Überwachungsleistungen. Der verlängerte Gewährleistungszeitraum gilt auch bei Lieferungen von Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind mit der Maßgabe, dass die Verjährung mit dem Zeitpunkt der Ablieferung der Sache beginnt.
- 7.9. GAUTZSCH stehen uneingeschränkt die gesetzlichen Rückgriffsrechte gem. §§ 445a ff. bzw. 474 ff. BGB zu, wenn GAUTZSCH wegen eines von dem Lieferanten zu vertretenden Mangels des Liefergegenstandes von ihren Kunden auf Gewährleistung in Anspruch genommen wird. Dies gilt unabhängig davon, ob am Ende der Lieferkette ein Verbraucher oder ein Unternehmen steht (§§ 445a Abs. 3, 445b Abs. 3, 478 Abs. 3 BGB).
- 7.10. Treten während der Gewährleistungszeit Sachmängel an Lieferungen auf, hat der Lieferant Nacherfüllung zu leisten, und zwar nach Wahl von GAUTZSCH durch Reparatur oder Ersatzlieferung einer mangelfreien Sache. Ansprüche von GAUTZSCH auf Schadensersatz bzw. auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen bleiben davon unberührt. Sämtliche zur Nacherfüllung, Ersatzlieferung oder Reparatur erforderlichen Kosten für Personal- und Materialaufwand, Ein- und Ausbau, Entsorgung, Transport, erhöhter, über den üblichen Rahmen hinausgehender Prüfaufwand bei der Wareneingangskontrolle, Rückruf, Rechtsverfolgung etc. trägt der Lieferant. Im Falle der Ersatzlieferung durch den Lieferanten beginnen die Gewährleistungspflichten bezogen auf die neu gelieferten Teile entsprechend den vorstehenden Regelungen erneut.
- 7.11. Wird der Nacherfüllungsanspruch von GAUTZSCH nicht innerhalb angemessener gesetzter Fristen erfüllt, gilt die Nacherfüllung als gescheitert. GAUTZSCH ist in diesem Fall berechtigt, auf Kosten und Gefahr des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen, ohne dass die Mängelhaftung des Lieferanten im Übrigen davon berührt wird. Gleiches gilt bei Gefahr in Verzug, speziell wenn ein besonders hoher Schaden zu erwarten ist sowie in Fällen besonderer Dringlichkeit, wenn es GAUTZSCH nicht möglich ist, den Lieferanten über den Mangel und den drohenden Schaden zu unterrichten und / oder ihm eine Frist zur Mängelbeseitigung zu setzen.
- 7.12. Im Falle der Nachbesserung oder der Neulieferung beginnt die Verjährungsfrist neu.
- 7.13. Der Lieferant trägt die Kosten und die Gefahr der Rücksendung mangelhafter Liefergegenstände.
- 7.14. Erklärt GAUTZSCH mangelbedingt berechtigterweise den Rücktritt vom Vertrag, hat der Lieferant GAUTZSCH insoweit bereits geleistete Zahlungen für Lieferungen / Leistungen zurückzuerstatten. Gleiches gilt für von GAUTZSCH bereits bezahlte und nicht amortisierte Werkzeugkosten, die der Lieferant einredefrei an GAUTZSCH zu erstatten hat.

§ 8 Haftung / Produkthaftung

- 8.1 Der Lieferant ist verpflichtet, GAUTZSCH uneingeschränkt solche Schäden zu ersetzen, die ihr wegen eines Mangels entstehen. Haftungsausschlüsse oder -einschränkungen zugunsten des Lieferanten werden nicht akzeptiert. Wird GAUTZSCH nach den Vorschriften in- oder ausländischer Produkthaftungsregelungen wegen der Fehlerhaftigkeit des Produktes in Anspruch genommen, die auf Fehlern der vom Lieferanten gelieferten Ware beruhen, ist der Lieferant verpflichtet, GAUTZSCH von sämtlichen Ansprüchen Dritter, die auf einen Mangel der gelieferten Teile zurückzuführen sind, freizustellen. Die Ersatzpflicht des Lieferanten umfasst neben Schadensersatzleistungen an Dritte auch Kosten der Rechtsverteidigung, Rückrufkosten, Ein- und Ausbaukosten, Entsorgungskosten, Transportkosten sowie den Verwaltungs- und sonstigen Aufwand von GAUTZSCH für die Schadensabwicklung.

- 8.2 Der Lieferant ist verpflichtet, auf seine Kosten eine Produkthaftungsversicherung, die auch – wenn und soweit eindeckbar – das Rückrufisiko mit umfasst, abzuschließen und aufrecht zu erhalten und GAUTZSCH auf Verlangen den Versicherungsschutz durch Vorlage einer Kopie der Versicherungspolice nachzuweisen. Der Versicherungsschutz der Produkthaftungsversicherung ist weltweit zu erstrecken und hat hinsichtlich Umfang und Dauer mindestens den jeweiligen Haftungshöchstgrenzen des deutschen Produkthaftungsgesetzes zu entsprechen, wobei bzgl. der Deckungssumme ein Betrag in Höhe von 10 Mio. Euro pro Schadensfall ausreicht.

§ 9 Geheimhaltung / Modelle / Werkzeuge / Datenschutz

- 9.1 Der Lieferant ist verpflichtet, den Vertragsschluss vertraulich zu behandeln. Sämtliche kaufmännischen und technischen Einzelheiten sowie Betriebsvorgänge, die ihm durch die Geschäftsbeziehung mit GAUTZSCH bekannt geworden sind, sind so lange als Geschäftsgeheimnisse geheim zu halten, wie sie nicht allgemein bekannt geworden sind. Die Geheimhaltungspflicht, die auch über die Beendigung des Vertrages hinaus, bis maximal 5 Jahre ab Bekanntwerden des Geheimnisses gilt, hat der Lieferant seinen Beschäftigten, Unterlieferanten oder sonstigen Beauftragten vertraglich in gleicher Form aufzuerlegen. Soweit mit dem vorliegenden Vertrag keine höheren Anforderungen an die Geheimhaltungspflichten gestellt werden, gilt ergänzend das deutsche Geschäftsgeheimnisgesetz vom 26.04.2019, dessen Einhaltung auch GAUTZSCH obliegt.
- 9.2 Nach Beendigung des Vertrages ist der Lieferant verpflichtet, sämtliche Daten und Unterlagen, die er im Rahmen der Geschäftsbeziehung erhalten hat, an GAUTZSCH zurückzugeben oder diese auf Wunsch von GAUTZSCH zu vernichten.
- 9.3 Der Lieferant ist nur dann berechtigt, mit der Geschäftsbeziehung zu GAUTZSCH zu werben, wenn dies zuvor von GAUTZSCH genehmigt wurde.

§ 10 Datenschutz

- 10.1 Dem Lieferanten ist bekannt, dass im Rahmen der Lieferbeziehung personenbezogenen Daten von GAUTZSCH gespeichert und verarbeitet werden. Dies erfolgt bei GAUTZSCH ausschließlich zum Zwecke der Durchführung des Liefervertrages und unter Einhaltung der geltenden Datenschutzbestimmungen.
- 10.2 Der Lieferant wird ebenfalls Sorge dafür tragen, dass seinerseits die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten und die geschuldete Leistung nach dem aktuellen Stand der Technik im Bereich der Informationssicherheit derart zu erbringen, dass Sicherheit und Vertraulichkeit der IT-Systeme von GAUTZSCH nicht gefährdet wird. Der Lieferant wird ein dem Risiko Rechnung tragendes Niveau an Sicherheit gewährleisten.

§ 11 Überlassung von Gegenständen

- 11.1 Gegenstände, wie insbesondere Werkzeuge, Formen, Vorrichtungen, Modelle, Matrizen, Schablonen, Muster und sonstige Fertigungsmittel, die dem Lieferanten von GAUTZSCH zur Verfügung gestellt worden sind, bleiben Eigentum von GAUTZSCH. Werden die vorgenannten Gegenstände für GAUTZSCH gefertigt, erlangt GAUTZSCH bei Herstellung bzw. Fertigung der Gegenstände das Eigentum sowie sämtliche Nutzungs- und Verwertungsrechte an etwaig entstehenden gewerblichen und/oder sonstigen Schutzrechten. Das gleiche gilt für Rezepturen, Zeichnungen, Analysemethoden und für mitgeteilte Verfahrensweisen.
- 11.2 Die vorbezeichneten Gegenstände, Unterlagen und Verfahrensweisen dürfen Dritten nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von GAUTZSCH überlassen oder sonst wie zugänglich gemacht werden. Voraussetzungen für die Einwilligung ist die Mitteilung über den Verwendungszweck und den Empfänger.
- 11.3 Der Lieferant ist verpflichtet, die im Eigentum von GAUTZSCH stehenden Werkzeuge und beigestellten Vorräte

ausschließlich für die Herstellung der von GAUTZSCH angeforderten Waren einzusetzen und die im Eigentum von GAUTZSCH stehenden Gegenstände auf eigene Kosten gegen Diebstahl-, Feuer-, Wasser-, Sturm-, Hagel und sonstige versicherbare Elementarschäden zu versichern. Erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten an den Werkzeugen hat er auf eigene Kosten durchzuführen. Dritten dürfen die im Eigentum von GAUTZSCH stehenden Werkzeuge nicht zugänglich gemacht werden.

- 11.4 Dem Lieferanten von GAUTZSCH zur Bearbeitung und / oder sonstigen Auftragsausführungen überlassenen Gegenstände bleiben Eigentum von GAUTZSCH. Die Be- bzw. Verarbeitung nimmt der Lieferant für GAUTZSCH vor, so dass GAUTZSCH Hersteller im Sinne des § 950 BGB ist. Erfolgt im Rahmen der Auftragsbearbeitung durch den Lieferanten eine Verbindung oder Vermischung der von GAUTZSCH überlassenen Gegenstände mit anderen, im Eigentum Dritter stehenden Gegenständen, erwirbt GAUTZSCH an den so erzeugten neuen Produkten Miteigentum in Höhe einer Eigentumsquote, die dem Wertverhältnis der von GAUTZSCH gelieferten Komponenten zu den übrigen verarbeiteten oder vermischten Komponenten entspricht. Der Lieferant verpflichtet sich, das Eigentum von GAUTZSCH pfleglich zu behandeln und dies gegen Verlust und Beschädigungen zu versichern. Das Eigentum von GAUTZSCH wird ausschließlich zur Vertragsausführung überlassen. Der Lieferant ist zur Weiterveräußerung, Verpfändung, Vermietung, Verleihung und anderen Verfügungen zum Nachteil von GAUTZSCH nicht berechtigt

§ 12 Schutzrechte

- 12.1 Der Lieferant haftet für Schäden, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung der Liefergegenstände durch GAUTZSCH aus der Verletzung von Schutzrechten und / oder Schutzrechtsanmeldungen ergeben. Gleiches gilt im Fall unzulässiger Werbeunterlagen und / oder fehlerhafter Artikel- und / oder Multimediadaten.
- 12.2 Bei Inanspruchnahme von GAUTZSCH oder ihrer Abnehmer durch Dritte, stellt der Lieferant GAUTZSCH von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte auf erstes Anfordern frei. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die GAUTZSCH oder ihren Abnehmern aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch den Dritten erwachsen sind bzw. erwachsen werden. Hierzu gehören insbesondere die Kosten der Rechtsverteidigung und Wahrnehmung sowie sämtliche Kosten einer notwendigen Ersatzbeschaffung.
- 12.3 Die Freistellungspflicht des Lieferanten besteht nicht, soweit die Liefergegenstände nach von GAUTZSCH übergebenen Rezepturen, Zeichnungen, Modellen oder sonstigen, diesen gleichkommenden Beschreibungen oder Angaben von GAUTZSCH in Unkenntnis der Schutzrechte Dritter hergestellt wurden. Dies gilt nicht im Falle grob fahrlässiger Unkenntnis des Lieferanten. Soweit der Lieferant nach Ziff. 3 nicht haftet, stellt GAUTZSCH ihn von Ansprüchen Dritter frei.
- 12.4 Der Lieferant wird GAUTZSCH die Nutzung veröffentlichter, eigener unveröffentlichter oder lizenzierter Schutzrechte Dritter bzw. von Schutzrechtsanmeldungen spätestens vor Abschluss der Vertragsverhandlungen schriftlich mitteilen. Einen zusätzlichen Vergütungsanspruch wegen der Nutzung eigener oder fremder Schutzrechte bzw. Schutzrechtsanmeldungen durch die Verwendung der gelieferten Teile hat der Lieferant nicht.
- 12.5 Die Verjährungsfrist für die in § 12 genannten Ansprüche gegen den Lieferanten beträgt 10 Jahre, gerechnet ab Vertragsschluss.
- 12.6 Sollten GAUTZSCH und der Lieferant infolge gemeinsamer Entwicklungstätigkeit (z. B. im Rahmen von Spezialanfertigungen) Ergebnisse erzielen, die erfolgreich zum Gegenstand von Schutzrechtsanmeldungen gemacht werden können, werden sich die Parteien vor der Einreichung von Schutzrechtsanmeldungen darüber verständigen, wer als

Anmelder und im Bereich der technischen Schutzrechte als Erfinder benannt wird. Der Lieferant wird keinesfalls eigenmächtig unter Ausschluss von GAUTZSCH eigene Anmeldungen vornehmen. Ungeachtet dessen steht GAUTZSCH zumindest und auf jeden Fall ein räumlich und zeitlich unbeschränktes, auch über den Zeitpunkt der Beendigung des Lieferverhältnisses bestehendes kostenloses Mitbenutzungsrecht zu.

§ 13 Sicherheitsbestimmungen

- 13.1 Der Lieferant hat für seine Lieferungen die anerkannten Regeln der Technik, die Sicherheitsvorschriften und die dem Stand der Technik entsprechenden bzw. die darüber hinaus gehenden vereinbarten technischen Daten bzw. Grenzwerte einzuhalten. Zu beachten sind insbesondere auch DIN, EN, ISO, VDE, EG-Richtlinien (Bsp. EG Maschinenrichtlinie / die gesetzlich vorgeschriebenen Umweltauflagen wie RoHS, REACH, Conflict Minerals etc.) und die sonstigen einschlägigen Regelwerke.
- 13.2 Der Lieferant verpflichtet sich, ausschließlich Materialien einzusetzen, die den jeweils geltenden gesetzlichen Sicherheitsauflagen und -bestimmungen, insbesondere für eingeschränkte, giftige und gefährliche Stoffe, entsprechen. Gleiches gilt für Schutzbestimmungen zugunsten der Umwelt und Vorschriften im Zusammenhang mit Elektrizität und elektromagnetischen Feldern. Die Verpflichtung umfasst sämtliche in der europäischen Union geltenden Vorschriften, soweit die Liefergegenstände bestimmungsgemäß auch in anderen Ländern in den Verkehr gebracht werden sollen auch die dort geltenden Vorschriften. Zudem garantiert der Lieferant die Einhaltung der jeweils geltenden Import- und Exportbestimmungen einschließlich geltender Embargos.
- 13.3 Entsprechen die Produkte des Lieferanten nicht den unter Ziffer 1. bis 2. aufgestellten Anforderungen, ist GAUTZSCH zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Darüber hinaus bestehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.
- 13.4 Beabsichtigte Änderungen des Liefergegenstandes sind GAUTZSCH mitzuteilen. Sie bedürfen der schriftlichen Zustimmung von GAUTZSCH.

§ 14 Qualität und Dokumentation

- 14.1 Zum Lieferumfang gehören ohne gesonderte Berechnung die produktspezifischen und/oder technischen Dokumentationen, die Konformitätsbescheinigung sowie sonstige für den Bestellgegenstand oder dessen Verwendung erforderlichen Unterlagen und Bescheinigungen (z. B. Langzeitleferantenerklärungen etc.) sowie die erforderlichen Kennzeichnungen der Teile (Marken, Herstellerkennzeichen, Bestellkennzeichen, Artikel-Nr., Serienkennzeichen etc.) und/oder deren Verpackung.
- 14.2 Die Kosten für Konformitätserklärungen trägt der Lieferant. Die Konformitätserklärungen sind auf Verlangen von GAUTZSCH in deutscher und in englischer Sprache unverzüglich vorzulegen.
- 14.3 Unabhängig davon hat der Lieferant die Qualität der Liefergegenstände ständig zu überprüfen. Mögliche Verbesserungen hat er GAUTZSCH unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt insbesondere bei sicherheitsrelevanten Bauteilen. Der Lieferant ist zur Überprüfung der Konstruktion auf Herstellbarkeit und zu einer Plausibilitätskontrolle verpflichtet. Auf erkennbare Fehler der Vorgaben und absehbare Komplikationen hat er GAUTZSCH unverzüglich hinzuweisen.
- 14.4.a) Werden bei der Bestellung Mindest- und/oder Maximalwerte von Parametern angegeben, dürfen die genannten Maximalwerte in keinem Bereich des Werkstückes oder Produktes überschritten, die genannten Minimalwerte in keinem Fall und an keiner Stelle unterschritten werden.
- 14.4.b) Dies ist durch geeignete Prüf- und Messverfahren sicherzustellen und zu dokumentieren.
- 14.4.c) GAUTZSCH kann die Bekanntgabe der Ergebnisse dieser Überprüfung jederzeit und ohne zusätzliche Kosten in schriftlicher Form verlangen.

- 14.5 Sind Art und Umfang der Prüfung sowie die Prüfmittel und -methoden zwischen dem Lieferanten und GAUTZSCH nicht fest vereinbart, ist GAUTZSCH auf Verlangen des Lieferanten im Rahmen ihrer Kenntnisse, Erfahrungen und Möglichkeiten bereit, die Prüfungen mit ihm zu erörtern, um den jeweils erforderlichen Stand der Prüftechnik zu ermitteln. Unabhängig davon hat die Prüfung nach Art und Umfang zumindest dem Stand der Technik zu entsprechen.
- 14.6 Sicherheitsrelevante Teile hat der Lieferant einer Prüfung zu unterziehen, die zu dokumentieren ist. Er hat dabei in besonderen Aufzeichnungen festzuhalten, wann, in welcher Weise und durch wen die Liefergegenstände auf diese Eigenschaften geprüft worden sind. Dies gilt auch für die Prüfergebnisse. Der Prüfung unterliegen sicherheitsrelevante Teile, die in den produktspezifischen bzw. technischen Unterlagen oder aufgrund gesonderter Vereinbarungen, als solche gekennzeichnet sind oder deren Sicherheitsrelevanz offensichtlich ist. Die Prüfergebnisse sind 15 Jahre aufzubewahren und GAUTZSCH auf Anforderung kostenfrei vorzulegen. Vorlieferanten hat der Lieferant im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten im gleichen Umfang durch schriftlichen Vertrag zu verpflichten.
- 14.7 Soweit Behörden, die für die Produktionssicherheit, Produktionskennzeichnung, Abgasbestimmungen o.ä. zuständig sind, zur Nachprüfung bestimmter Anforderungen Einblick in den Produktionsablauf und die Prüfungsunterlagen von GAUTZSCH verlangen, erklärt sich der Lieferant gegenüber GAUTZSCH bereit, GAUTZSCH in seinem Betrieb die gleichen Rechte einzuräumen und dabei zumutbare Unterstützung zu geben.

§ 15 Auditierung

- 15.1 GAUTZSCH ist berechtigt, eine Auditierung des Lieferanten selbst durchzuführen oder durch einen Sachverständigen nach ihrer Wahl durchführen zu lassen. Diese umfasst eine Überprüfung des Betriebs und des Qualitätssicherungssystems des Lieferanten und eine anschließende Bewertung. Die hierbei gewonnenen Erkenntnisse werden zur Grundlage weiterer Auftragsvergaben sowie zur internen Einstufung des Betriebes (Rating) durch GAUTZSCH gemacht.
- 15.1.a) GAUTZSCH ist zu angemeldeten Kontrollen des laufenden Geschäftsbetriebs des Lieferanten zur Überwachung der Qualitätssicherungsmaßnahmen berechtigt.
- 15.1.b) Sofern es in der Vergangenheit zu Qualitätsproblemen gekommen war, ist GAUTZSCH bzw. eine von GAUTZSCH beauftragte Unternehmung bzw. Organisation (z. B. Sachverständigenbüro / TÜV etc.) auch zu unangemeldeten Kontrollen zur Überwachung der Qualitätssicherungsmaßnahmen berechtigt. Dieses Recht besteht nicht, wenn die letzte Beanstandung der Qualitätssicherungsmaßnahmen des Lieferanten länger als ein Jahr zurückliegt oder bei zwei unangemeldeten Kontrollen in Folge keine Mängel festgestellt werden konnten.
- 15.1.c) GAUTZSCH hat, sofern sie ein angemessenes berechtigtes Interesse nachweist, ein Recht auf Einsichtnahme in die Unterlagen des Zulieferers. Ein derartiges berechtigtes Interesse liegt insbesondere dann vor, wenn hierdurch Erkenntnisse gewonnen werden können, die es erlauben, die Notwendigkeit und den Umfang eines Rückrufs abschätzen zu können.

§ 16 Exportkontrolle und Zoll

- 16.1 Der Lieferant ist verpflichtet, GAUTZSCH über etwaige Genehmigungspflichten bei (Re-)Exporten seiner Waren nach deutschen, europäischen, US-amerikanischen Ausfuhr-, Zoll- und Außenwirtschaftsrecht sowie nach Ausfuhr-, Zoll- und Außenwirtschaftsrecht des Ursprungslandes seiner Wahl so früh wie möglich vor Lieferung in schriftlicher Form zu unterrichten. Dazu hat der Lieferant GAUTZSCH folgende Informationen / Daten mitzuteilen:
- Ausfuhrlistennummer gem. AL zur deutschen Außenwirtschaftsverordnung oder vergleichbare Listenpositionen einschlägiger Ausfuhrlisten;

- die „Export Control Classification Number“ gem. der „US-Commerce Control List“ (ECCN), sofern die Waren den „US Export Administration Regulations“ (EAR) unterliegen;
- die statistische Warennummer (HS-/KN-Code);
- Lieferantenerklärungen zum präferenziellen Ursprung (bei europäischen Lieferanten) oder Zertifikate zu Präferenzen (bei nicht europäischen Lieferanten);
- alle sonstigen Informationen und Daten, die GAUTZSCH bei Aus- und Einfuhr sowie im Falle des Weitervertriebs bei Wiederausfuhr der Ware benötigt.

16.2 Änderungen der vorstehenden Informationen und Daten hat der Lieferant GAUTZSCH schriftlich mitzuteilen.

16.3 Verletzt der Lieferant schuldhaft seine vorstehenden Pflichten, so trägt er sämtliche Aufwendungen und Schäden, die GAUTZSCH hieraus entstehen.

§ 17 Umweltaspekte und einzuhaltende Vorschriften

17.1 GAUTZSCH trägt Verantwortung für die Umwelt und unsere folgenden Generationen und möchte den Lieferanten darauf aufmerksam machen, dass ein Umweltmanagementsystem nach DIN EN ISO 14001:2015 eingeführt wurde. Unsere Umweltpolitik ist einsehbar unter www.gautzsch-gruppe.de.

Auf der Grundlage unserer Nachhaltigkeitsbestrebungen haben wir folgende Bedingungen an den Lieferanten, die dieser zwingend einzuhalten hat:

1. Verzicht auf die Verwendung von umweltgefährdenden Stoffen bzw. wenn ein Verzicht nicht möglich ist, ein sachgemäßer Umgang nach Chemikalienrecht und Kennzeichnung nach GHS- bzw. CLP-Verordnung und Einhaltung der REACH-Verordnung.
2. Umgang mit nicht vermeidbaren Abfällen nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) mit folgender Zielhierarchie:
 - Vermeidung
 - Vorbereitung zur Wiederverwendung
 - Recycling (stoffliche Verwertung)
 - Sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung
 - Beseitigung
3. Einstufung von gefährlichem und nicht gefährlichem Abfall nach Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) in Deutschland [für Europa Europäische Abfallartenkatalog EAK].

§ 18 Produktcompliance

Für GAUTZSCH ist es unerlässlich, dass die gelieferten Produkte den jeweils auf sie anwendbaren gesetzlichen Vorschriften entsprechen und erforderliche Regularien einhalten. Der Lieferant wird daher nur solche Produkte an GAUTZSCH liefern, die den gesetzlichen Vorgaben, insbesondere der nachstehenden Gesetze und Verordnungen, entsprechen:

1. Einhaltung der Nachweisverordnung (NachwVO).
Der Lieferant wird die anwendbaren Vorschriften der NachwVO vollumfänglich einhalten und die erforderlichen Nachweise führen.
2. Einhaltung der verpackungsrechtlichen Vorgaben.
Der Lieferant liefert nur solche Verpackungen, die von ihm oder seinem Vorlieferanten nach Maßgabe des Verpackungsgesetzes (VerpackG) entsprechend registriert und entpflichtet wurden und eine Beteiligung am dualen System erfolgt ist. Auch im Übrigen wird der Lieferant die Vorschriften des VerpackG einhalten. Ist dies nicht der Fall, ersetzt der Lieferant GAUTZSCH etwaige entstandenen Schäden. Sofern der Lieferant Gatzsch innerhalb der Republik Österreich beliefert, gelten die Bestimmungen dieser Ziffer 5 entsprechend für die in der in Österreich geltenden Verpackungsvorschriften, insbesondere der Verpackungsverordnung.

3. Einhaltung des Elektrogesetzes/Elektronikaltgeräteverordnung:
Sofern die vom Lieferanten gelieferten Produkte unter das Elektrogesetz (ElektroG) fallen, wird der Lieferant diese nur an GAUTZSCH liefern, sofern diese ordnungsgemäß im Elektroaltgeräte-Register (EAR) registriert sind und entsprechende WEEE-Nummern für die Produkte vorliegen. Sofern der Lieferant GAUTZSCH in der Republik Österreich beliefert, gelten vorstehende Ausführungen entsprechend für die Elektroaltgeräteverordnung (EAG-VO). Der Lieferant wird die Vorschriften des ElektroG sowie der EAG-VO vollumfänglich einhalten. Ist dies nicht der Fall, wird der Lieferant GAUTZSCH sämtliche durch die Nichteinhaltung resultierenden Schäden ersetzen.
4. Einhaltung des Batteriegesetzes (BattG)
Sofern die vom Lieferanten gelieferten Produkte unter das Batteriegesetz (BattG) fallen, wird der Lieferant diese nur an GAUTZSCH liefern, sofern diese ordnungsgemäß im Elektroaltgeräte-Register (EAR) registriert sind und entsprechende WEEE-Nummern für die Produkte vorliegen. Der Lieferant wird die Vorschriften des BattG vollumfänglich einhalten. Ist dies nicht der Fall, wird der Lieferant GAUTZSCH sämtliche durch die Nichteinhaltung resultierenden Schäden ersetzen.
5. Einhaltung des Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz (EVPG)
Sofern die vom Lieferanten gelieferten Produkte unter das EVPG fallen, wird der Lieferant diese nur an GAUTZSCH liefern, wenn die Produkte den jeweiligen Anforderungen des Gesetzes entsprechen.
6. Verordnung (EU) Nr. 995/2010, Europäische Holzhandelsverordnung (EUTR) bzw. der Verordnung (EU) 2023/1115, Europäische Entwaldungsverordnung (EUDR)
Der Lieferant wird nur solche unter die vorbezeichneten Verordnung fallenden Produkte an GAUTZSCH liefern, die den jeweiligen Vorgaben der Verordnung entsprechen. Auf Verlangen von GAUTZSCH wird der Lieferant alle für eine gesetzlich erforderliche Risikobewertung der Lieferkette erforderlichen Unterlagen beibringen. Verstößt der Lieferant gegen die Bestimmungen dieser Ziffer 9, wird er GAUTZSCH sämtliche daraus entstehenden Schäden ersetzen.
7. Verordnung (EU) 2023/988 (Produktsicherheitsverordnung)
Der Lieferant bzw. sein Vorlieferant kommen den Verpflichtungen der Produktsicherheitsverordnung, insbesondere des § 9 Abs. 5-7 sowie des § 11 Abs. 3 und 4 vollumfänglich nach und liefern nur solche Produkte an GAUTZSCH, die den anwendbaren Vorschriften der Produktsicherheitsverordnung entsprechen.

§ 19 Code of Conduct

Die Einhaltung von gesetzlichen Vorschriften und internen Regeln und Betriebsanweisungen hat für GAUTZSCH höchste Priorität. Mit unserem Compliance Management System und unserem Code-of-Conduct (Chinese Version) schaffen wir die Voraussetzung, korrektes und integriertes Verhalten aller Mitarbeiter sicher zu stellen.

§ 20 Cybersecurity

- 20.1. Der Lieferant unterhält ausreichende und dem aktuellen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen und Schutzvorkehrungen, um Cyberangriffe auf seine IT-Infrastruktur abzuwehren, um die die Geschäftsdaten seiner Kunden entsprechend zu schützen.
- 20.2. Sofern der Lieferant von einem Cyberangriff betroffen ist, wird er dies GAUTZSCH unverzüglich mitteilen und angeben, welche Daten von GAUTZSCH von dem Angriff betroffen sind.

§ 21 Allgemeine Bestimmungen

- 21.1. Stellt der Lieferant seine Zahlungen ein, wird das Insolvenzverfahren über sein Vermögen, ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt oder eröffnet, ist GAUTZSCH berechtigt, von dem nichterfüllten Teil des Vertrages zurückzutreten.
- 21.2. Die Unwirksamkeit einzelner Klauseln berührt die Wirksamkeit der Einkaufsbedingungen im Übrigen nicht.
- 21.3. Unwirksame Bestimmungen werden durch die gesetzlichen Regelungen ersetzt. Das gleiche gilt im Falle einer Lücke.
- 21.4. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
- 21.5. Die Vertrags-, Verfahrens- und Gerichtssprache ist deutsch.
- 21.6. Wenn und soweit diese Bestimmungen Schriftform (gilt für die Formulierung „schriftlich“ entsprechend) verlangt, genügt eine elektronische FES-Signatur diesem Erfordernis.
- 21.7. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Unternehmens von GAUTZSCH, welches die Bestellung vorgenommen hat. GAUTZSCH kann nach ihrer Wahl allerdings den Lieferanten auch an dessen Sitz oder am Ort der Leistungserbringung verklagen. Ergibt sich aus den gesetzlichen Regelungen für das Streitverhältnis zwischen den Parteien ein ausschließlicher Gerichtsstand, so wird dieser von der vorstehenden Gerichtsstandsvereinbarung nicht berührt.

Stand: 08/2024